

Suchen

Name	Bereich	Information	V.-Datum
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V.	Verschiedene Bekanntmachungen	Bekanntmachung zur Förderung von Vorhaben zur Vorbereitung Erdbeobachtungs-basierter Methoden zur Unterstützung internationaler Initiativen und Konventionen	09.04.2015

Raumfahrtmanagement des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR)

Bonn

**Bekanntmachung zur Förderung von Vorhaben zur Vorbereitung
Erdbeobachtungsbasierter Methoden zur Unterstützung internationaler Initiativen und Konventionen**

1. **Zweck, Rechtsgrundlage**1.1. **Zweck**

Eine Grundvoraussetzung für die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wissenschafts- und Wirtschaftsstandortes Deutschland ist die Erforschung und Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen. Die Satellitenerdbeobachtung als Schlüsseltechnologie leistet hierzu einen bedeutenden Beitrag. Das Raumfahrtmanagement des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) ist im Rahmen der Durchführung der Raumfahrtstrategie der Bundesrepublik Deutschland verantwortlich für die Nutzungsvorbereitung von Satellitendaten nationaler und ESA-Missionen. Hierzu zählt u. a. die Weiterentwicklung von wissenschaftlichen Methoden der Informationsverarbeitung und darauf aufbauend die Methodenentwicklung für innovative Informationsprodukte und Dienstleistungen.

In Deutschland sind derzeit mit TerraSAR-X und TanDEM-X zwei hochauflösende X-Band-SAR-Satelliten im operationellen Einsatz. Beide Satelliten sind baugleiche Radarsensoren, die in verschiedenen Modi betrieben werden können, um Aufnahmen der Erdoberfläche mit unterschiedlichen Streifenbreiten, räumlichen Auflösungen und Polarisationen zu ermöglichen. Mit ihren aktiven Antennen liefern sie, unabhängig von Wetterbedingungen, Wolkenbedeckung und Tageslicht, Radardaten mit einer räumlichen Auflösung von bis zu einem Meter.

Das Satellitensystem RapidEye umfasst fünf Satelliten mit optischen Kameras und beobachtet die Erde in fünf spektralen Kanälen mit einer räumlichen Auflösung von 6,5 m. Dies ermöglicht die häufige Erfassung auch kleinräumiger Aspekte.

Das europäische Erdbeobachtungsprogramm Copernicus schafft eine leistungsfähige europäische Infrastruktur mit Erdbeobachtungssystemen und Diensten. Die operationelle Auslegung der Erdbeobachtungssysteme mit globalen Abdeckungen und häufigen Wiederholraten ermöglicht ein kontinuierliches Monitoring der Erd- und Meeresoberflächen sowie der Atmosphäre mit unterschiedlichen Instrumenten und Auflösungen: Sentinel-1 stellt ein C-Band-SAR zur Verfügung, Sentinel-2 wird ein hochauflösendes optisches Instrument bereitstellen. Sentinel-3 stellt eine Kombination aus zwei optischen Sensoren und einem Topographie-Paket bereit. Sentinel-4 und -5 (zur Überbrückung auch Sentinel-5-precursor) werden aus geostationären und polaren Umlaufbahnen spektral hochaufgelöste Daten zur Beobachtung der atmosphärischen Zusammensetzung liefern. Sentinel-6 ist ein Satelliten-Altimeter im polaren Orbit und ermöglicht somit „tiden-freie“ Messungen des Meeresspiegels. Details zu den Sentinels und ihren Datenprodukten finden sich unter: <https://sentinel.esa.int/web/sentinel/home>.

Die Abteilung „Erdbeobachtung“ des Raumfahrtmanagements des DLR in Bonn-Oberkassel fördert deshalb im Auftrag und mit Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages wissenschaftliche Forschungsvorhaben im nationalen Raumfahrtprogramm, die sich durch innovative Ansätze in der Auswertungsmethode bzw. der Anwendung der Satellitendaten insbesondere oben genannter Systeme auszeichnen und eine wissenschaftliche und wirtschaftliche Verwertungsperspektive aufweisen. Durch individuelle Fördervorhaben, aber auch durch die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Wirtschaft in gemeinsamen Vorhaben, sollen dazu die Voraussetzungen geschaffen werden.

Ziel dieser Bekanntmachung ist die Entwicklung neuer Erdbeobachtungs-basierter Methoden zur Unterstützung internationaler Initiativen und Konventionen. Diese werden – oft auf der Ebene der Vereinten Nationen – zur Lösung globaler Probleme immer wichtiger, z.B. zwecks Begrenzung des Klimawandels, für eine nachhaltige Entwicklung und Ressourcennutzung, zur Abschätzung von Risiken und Resilienz und zum Erhalt der Biodiversität. Als Grundlage für die Ableitung geeigneter Indikatoren, der Forschung zum globalen Wandel, und für wissenschaftliche Entscheidungen in Politik und Wirtschaft im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung kann die Erdbeobachtung eine wichtige Rolle spielen. Gleichzeitig besteht ein hoher Bedarf an der Entwicklung neuer Methoden zur operationellen Nutzung von Erdbeobachtungsdaten – gerade auch im Hinblick auf die nationalen Erdbeobachtungsmissionen, deren Beitragsfähigkeit – gemeinsam mit den europäischen Missionen – demonstriert werden soll.

Ein weiteres Ziel ist die stärkere Einbindung deutscher Akteure in internationalen Netzwerken, insbesondere in fachlichen Initiativen im Rahmen der zwischenstaatlichen „Group on Earth Observations“ (GEO) und des von GEO vorangetriebenen „Global Earth Observation System of Systems“ (GEOSS).

1.2. **Rechtsgrundlage**

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Bekanntmachung, der BMWi-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgaben- und Kostenbasis und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO), durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABl. L Nr. 187 vom 26.06.2014, S. 1, sind zu beachten. Die Förderung beruht insbesondere auf Kapitel III Abschnitt 4 (Art. 25-28) in Verbindung mit Kapitel I AGVO und unterliegt den darin aufgeführten Förderkategorien, -intensitäten (Art. 25 ff. AGVO) und Regelobergrenzen (Art. 4 Abs. 1 i) – l) AGVO). Soweit die darin aufgeführten Voraussetzungen erfüllt werden, ist die Förderung im Sinne von Art. 107 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der EU (AEUV) mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Art. 108 Abs. 3 AEUV freigestellt.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet hat, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Art. 1 Abs. 4a AGVO).

2. Gegenstand der Förderung

Zu fördernde Vorhaben im Sinne der Bekanntmachung sollen die oben genannten deutschen Missionen und die europäische Flotte der Sentinel-Satelliten nutzen und sich der Vorbereitung bzw. Erweiterung der operationellen und wissenschaftlichen Nutzung der Daten dieser Satellitensysteme widmen. Mit den neuen Instrumenten und Sensoren und der Vielfalt der möglichen Kombinationen werden genauere, verbesserte und zusätzliche Informationsprodukte in Bezug auf die o.g. Ziele erwartet. Dies erfordert die Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten zur Neu- und Weiterentwicklung von Algorithmen und operationellen Prozessketten und deren Validierung.

Einbettung in internationale Aktivitäten:

Die zu fördernden Vorhaben im Sinne dieser Bekanntmachung sollen sich auf internationale Initiativen, Konventionen und Kooperationen beziehen, mit dem übergeordneten Ziel, den Lebensraum Erde zu erhalten, nachhaltig zu nutzen, und die Lebensbedingungen der Menschen zu verbessern.

Neben dem Bezug zu diesen internationalen Aktivitäten sollen die Antragsteller auch darlegen, wie sie sich vernetzen und ihre Vorhaben und Projektergebnisse in internationale Programme und Prozesse einbringen wollen.

Zu den adressierten internationalen Konventionen und Initiativen gehören unter anderem Rahmenkonventionen der Vereinten Nationen. Zu nennen sind beispielsweise:

- „United Nations Framework Convention on Climate Change“ (UNFCCC), Kyoto-Protokoll bzw. ein mögliches Nachfolge-Abkommen, einschließlich der REDD+ Initiative,
- „Convention on Biological Diversity“ (CBD) und die Biodiversitätsziele von 2010,
- „Sendai Framework for Disaster Risk Reduction 2015-2030“,
- „United Nations Convention to Combat Desertification“ (UNCCD)
- UN Sustainable Development Goals (SDG).

Eine globale Plattform zur Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Aktivitäten der Erdbeobachtungs-Community stellt die zwischenstaatliche Group on Earth Observations (GEO, www.earthobservations.org) dar, die die folgenden neun Bereiche gesellschaftlichen Nutzens („Societal Benefit Areas“) definiert hat:

Agriculture, Biodiversity, Climate, Disasters, Ecosystems, Energy, Health, Water und Weather.

Als relevant für zu fördernde Projekte können u.a. die folgenden GEO-Initiativen betrachtet werden:

- Global Forest Observation Initiative (GFOI), und speziell die damit verbundenen Forschungs- und Entwicklungsprioritäten (www.gfoi.org/rd),
- GEO Global Agricultural Monitoring Initiative (GEOGLAM) und das Joint Experiment of Crop Assessment and Monitoring (JECAM, www.jecam.org),
- die Initiative "Oceans and Society: Blue Planet" (www.oceansandsociety.org),
- GEO Biodiversity Observation Network (GEOBON, www.earthobservations.org/geobon.shtml),
- GEOSS Water Strategy (ftp://ftp.earthobservations.org/TEMP/Water/GEOSS_WSR_Full_Report.pdf),
- Global Climate Observing System (GCOS) und Global Framework for Climate Services (GFCS, www.gfcs-climate.org),
- die Aktivitäten der im Jahr 2014 formierten „Working Group Disasters“ des Committee on Earth Observing Satellites (CEOS, www.ceos.org/ourwork/workinggroups/disasters/).

Die Resultate geförderter Vorhaben sollen möglichst zu Monitoring-Systemen beitragen, die für die o.g. internationalen Konventionen und Programme notwendig sind, und die im Rahmen der genannten Initiativen koordinativ unterstützt werden. Die Anwendung der Ergebnisse sollte auch jenseits von Testgebieten möglich sein, und die Methoden sollten technologisch und finanziell ggf. auch eine Nutzung in Entwicklungs- oder Schwellenländern zulassen. Zu fördernde Vorhaben sollten nach Möglichkeit mit Wissenschaftlern des Landes, in der die Untersuchungen stattfinden, kooperieren, und ggf. Bezüge zu einer geeigneten Capacity Building Aktivität beinhalten. Technologietransfer-Aktivitäten selbst können nicht gefördert werden. Eine Förderung von Partnern im Ausland ist ebenfalls nicht möglich.

Datenzugang

Daten nationaler Missionen können für wissenschaftliche Zwecke über begutachtete Vergabeprozesse („Daten-AO“) kostenfrei bezogen werden. Informationen zu TerraSAR-X Daten finden sich auf den Internetseiten <http://sss.terrasar-x.dlr.de/>. RapidEye Daten können für Forschungsvorhaben über das Rapid Eye Science Archive (RESA) <http://resa.blackbridge.com/> beantragt werden.

Daten der TanDEM-X Mission können bei Bewilligung des Vorhabens während und nach der TanDEM-X Daten-AO kostenfrei bezogen werden. Informationen zu TanDEM-X Daten finden sich auf den Internetseiten <https://tandemx-science.dlr.de/>. Nähere Angaben zum Bezug der Daten von Copernicus und insbesondere der Sentinel-Satelliten finden sich unter <http://www.d-copernicus.de/copernicus-daten-zugang>.

Daten der Sentinel-Satelliten können bei der ESA (<https://sentinel.esa.int/web/sentinel/home>) und zukünftig auch im Rahmen eines nationalen Zugangspunktes bezogen werden – weitere Informationen dazu unter <http://www.d-copernicus.de/sentinel-daten>.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind öffentlich grundfinanzierte Hochschulen, außeruniversitäre Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, sowie Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig von ihrer Rechtsform, mit einer Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ist ausdrücklich erwünscht und wird unterstützt. Die EU-Definition der KMU sowie der Kleinstunternehmen befindet sich im Anhang I AGVO. Die Abgabe der Erklärung zur KMU-Eigenschaft setzt eine Selbsteinschätzung des/der Antragsteller(in) voraus.

Falls notwendig, darf der Antragsteller Dritte zur Erreichung seines Vorhabensziels über Unteraufträge in das Vorhaben einbeziehen. Das Gesamtvolumen der Unteraufträge darf jedoch maximal 35% der beantragten Ausgaben bzw. Kosten betragen.

Gefördert werden können sowohl Einzelvorhaben an Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen als auch Verbundvorhaben zwischen diesen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsteller sollen sich – auch im eigenen Interesse – im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens mit dem EU-Forschungsrahmenprogramm vertraut machen. Sie sollen prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben spezifische europäische Komponenten aufweist und damit eine ausschließliche EU-Förderung möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, inwieweit im Umfeld des national beabsichtigten Vorhabens ergänzend ein Förderantrag bei der EU gestellt werden kann. Das Ergebnis der Prüfungen soll im nationalen Förderantrag kurz dargestellt werden.

Die Vorhaben werden im Auftrag und mit Mitteln des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages in Form von Zuwendungen gefördert.

Die Erteilung von Zuwendungen setzt ein Eigeninteresse des/der Antragstellers(in) und bei industriellen Antragstellern die Erbringung von Eigenleistungen (Eigenmitteln) voraus. Die Anträge müssen im Wertungsplan eine nachhaltige Projektplanung, über die Förderlaufzeit hinaus, erkennen lassen. Die Einzelvorhaben müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und sie dürfen noch nicht begonnen worden sein. Der Empfänger einer Zuwendung muss in der Lage sein die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Die Partner eines möglichen Verbundvorhabens haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Vor der Förderentscheidung muss eine grundsätzliche Übereinkunft über bestimmte vom BMWi vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden.

Einzelheiten können dem BMWi-Merkblatt „Vordruck 0110“ (https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=easy_formulare&formularschrank=bmw

Allgemeine Vordrucke und Vorlagen für Berichte) entnommen werden.

Weitere Zuwendungsvoraussetzung ist gem. Art. 6 AGVO das Vorliegen eines Anreizeffektes. Der Antragsteller muss durch die Gewährung der Zuwendung zu verstärkter Forschungs- und Entwicklungstätigkeit veranlasst werden.

Der Anreizeffekt gilt als erfüllt, wenn der Zuwendungsempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Zuwendungsantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,

- c) Standort des Vorhabens,
- d) Die Kosten des Vorhabens,
- e) Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Es werden an Großunternehmen keine weiteren Anforderungen gestellt. Ein weiterer schriftlicher Nachweis ist nicht erforderlich.

Die Gewährung der Bundeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendungen können im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden. Sie dienen ausschließlich der direkten Projektförderung.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt nach intensiver Einzelfallprüfung auf Basis objektiver Kriterien.

Bemessungsgrundlage für Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) die zuwendungsfähigen vorhabenbezogenen Kosten, die individuell bis zu 100 % gefördert werden können.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind die zuwendungsfähigen vorhabenbezogenen Kosten, die in der Regel, je nach Anwendungsnähe des Vorhabens, bis zu 50 % anteilfinanziert werden können. Nach BMWi-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung, grundsätzlich mindestens 50 % der entstehenden zuwendungsfähigen Kosten, vorausgesetzt.

Bei Bemessung der jeweiligen Förderquote müssen die Regelungen der AGVO berücksichtigt werden. Diese lässt für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eine differenzierte Bonusregelung zu, die ggf. zu einer höheren Förderquote führen kann (Art. 25 AGVO).

Bei den Verbundvorhaben kann in besonders begründeten Einzelfällen auf die Regelungen über Zuschläge im Rahmen der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung nach Art. 25 Abs. 6 AGVO zurückgegriffen werden. Grundsätzlich wird bei Verbundvorhaben eine angemessene Eigenbeteiligung vorausgesetzt, so dass die Förderquote in der Regel 50 % der Gesamtkosten des Verbundvorhabens nicht übersteigt.

Verbundvorhaben oder Einzelvorhaben können mit einer Laufzeit von bis zu 3 Jahren gefördert werden. Die Förderung der Vorhaben wird frühestens ab 01.11.2015 gewährt. Der Förderumfang durch das DLR Raumfahrtmanagement kann bis zu 200.000 € pro Zuwendungsantrag betragen; für Verbundvorhaben kann der Förderumfang insgesamt bis zu 400.000 € betragen. Abweichend hiervon kann der Förderumfang in begründeten Einzelfällen angepasst werden.

Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist nicht möglich.

Zuwendungsfähig sind pro Vorhaben – je nach technischem Aufwand – die Kosten/Ausgaben auf der Grundlage der Standardrichtlinien für die Projektförderung des BMWi. Der Aufwand für Baumaßnahmen, Großinvestitionen, Rechnerleistungen und Mieten ist nicht zuwendungsfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei Zuwendungen auf Kostenbasis werden grundsätzlich die Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft für FuE-Vorhaben (NKBF 98) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) [Stand: 01.01.2014] und die Besonderen Nebenbestimmungen für Zuwendungen des BMBF zur Projektförderung auf Ausgabenbasis (BNBest-BMBF 98) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-GK, Stand: 01.01.2014) zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Die Zuwendungen enthalten ggf. Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

7. Verfahren

7.1. Ansprechpartner und Anforderung von Unterlagen

Ansprechpartner für alle fachtechnischen Angelegenheiten ist Herr Jens Danzeglocke (RD-RE, Telefon: 0228/447-215) und in administrativen Angelegenheiten Frau Nicole Neubauer (RD-FA, Telefon: 0228/447-340).

Vordrucke für Förderanträge, Richtlinien, Merkblätter, Hinweise und Nebenbestimmungen können unter der Internetadresse <https://foerderportal.bund.de/easyonline> im Bereich „BMW i“ abgerufen werden.

7.2. Einstufiges Förderverfahren

Das Förderverfahren ist einstufig angelegt. Förmliche Förderanträge in schriftlicher und elektronischer Form sind dem DLR Raumfahrtmanagement zu folgendem Stichtag vorzulegen:

26.06.2015 (frühester Start der Vorhaben: 1.11.2015)

Förderanträge, die nach dem o.g. Stichtag eingehen, können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Ausschlussfrist für die Vorlage von Förderanträgen ist der 30.09.2015. Danach eingehende Förderanträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die schriftliche Abfassung der Förderanträge ist unterschrieben an die folgende Adresse zu senden:

DLR Raumfahrtmanagement
Abteilung Erdbeobachtung
Königswinterer Str. 522-524
53227 Bonn

Zur Erstellung der elektronischen Fassung muss das elektronische Antragssystem "easy online" (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/reflink.jsf?reflink=neuesFormular&massnahme=EO4GEOSS&bereich=EO-4-GEOSS>) verwendet werden.

Bei Verbundvorhaben sind die Förderanträge in Abstimmung mit dem vorgesehenen Verbundkoordinator vorzulegen.

Die vollständig eingegangenen Projektanträge werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- **Bezug zum Förderprogramm:** Erfüllung des in der Bekanntmachung genannten Zweckes und des Gegenstands der Förderung.
- **Ziele und Methodik:** Nachvollziehbarkeit der Forschungsfragestellung und Eignung des Untersuchungsansatzes, des Datenplanes und der Validierungsmaßnahmen in Bezug auf das Erreichen der Projektziele.
- **Projektmanagement:** Bewertung der Projekt-, Ressourcen-, Arbeits- und Meilensteinplanung.
- **Innovationsgrad:** Bewertung des Innovationsgrades und der Bedeutung der geplanten Entwicklung hinsichtlich eines methodischen Beitrags zur Erfüllung internationaler Konventionen und/oder zur Unterstützung internationaler Initiativen/Kooperationen.
- **Verwertungspotential:** Bewertung der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Anschlussfähigkeit und der Aussichten zur Verwertung und Verbreitung der Ergebnisse, insbesondere auch im internationalen Umfeld sowie hinsichtlich der späteren Nutzung im Rahmen operationeller Anwendungen.
- **Expertise des Antragstellers und Zusammenarbeit im Verbundvorhaben:** Bewertung der Expertise und Kapazität des Antragstellers und des vorgesehenen Personals. Ggf. Bewertung der Zusammensetzung des Verbundvorhabens hinsichtlich der geplanten Arbeitsteilung.

Auf der Grundlage der Bewertung wird nach abschließender Antragsprüfung über die Förderung entschieden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Aus der Vorlage eines förmlichen Förderantrages kann kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung abgeleitet werden. Zudem hat der Antragsteller keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe eines eingereichten Förderantrages.

Neben dem Zuwendungsgeber sind auch der Bundesrechnungshof und seine Prüfungsämter berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§§91, 100 BHO).

7.3. **Abfassung der Vorhabenbeschreibung**

Die Vorhabenbeschreibung ist in deutscher Sprache zu verfassen und sollte ca. 25 Seiten umfassen. Zur Vorhabenbeschreibung gehören ein entsprechender Projektplan sowie eine angemessene Budgetierung. Bei Verbundvorhaben ist eine eindeutige Zuordnung und Budgetierung von einzelnen Arbeiten zu den beteiligten Partnern erforderlich. Es soll außerdem ein Datenplan enthalten sein, welcher Auskunft über den Datenumfang des geplanten Projektes gibt, so zur Auswahl der Satellitensensoren, den zeitlichen Rahmen der geplanten Arbeiten sowie das Untersuchungsgebiet.

Die Vorhabenbeschreibung ist wie folgt zu gliedern:

I. Deckblatt

Kurzname und Thema des beabsichtigten Vorhabens, Angaben zu Gesamtkosten/-ausgaben und Projektdauer, sowie Kontaktdaten des Antragstellers. Bei Verbundvorhaben: Angabe der Verbundpartner und Angabe der Kosten/ Ausgaben bezogen auf das Einzelvorhaben.

II. Ziele des Vorhabens

Darstellung des Gesamtziels des Vorhabens und der einzelnen wissenschaftlichen und/oder technischen Arbeitsziele. Es ist außerdem darzustellen, welchen Bezug das Vorhaben zu den förderpolitischen Zielen (in der Bekanntmachung genannter Zuwendungszweck und Gegenstands der Förderung) hat.

III. Stand der Wissenschaft und Technik und Darstellung bisheriger Arbeiten

Darstellung des aktuellen Forschungs- und Entwicklungsbedarfs anhand einer Zusammenfassung des aktuellen Stands der Wissenschaft und Forschung im angestrebten Themenkomplex. Bisherige eigene Arbeiten und Erfahrungen des Antragstellers, sowie eventuelle Vorarbeiten sollen mittels Veröffentlichungs- und Referenzlisten dargestellt werden.

IV. Ausführliche Beschreibung des Arbeitsplans

Darstellung der vorhabensbezogenen Arbeits-, Zeit und Meilensteinplanung, des Datenplans, des Personalaufwands und des voraussichtlich erforderlichen Fördervolumens. Durchzuführende Arbeitsschritte sind in spezifischen Arbeitspaketen zu gliedern und darzustellen. Bei Verbundvorhaben sind die Aufgaben der Partner im Vorhaben klar zu beschreiben. Meilensteine sind inhaltlich und zeitlich auszuformulieren und festzulegen und gemeinsam mit den Arbeitsschritten in einem Projektplan (Gantt-Diagramm) darzustellen. Es sind Angaben zu möglichen Risiken und zu Maßnahmen zur Risikobegrenzung zu machen.

V. Verwertungsplan

Die wirtschaftlichen Erfolgsaussichten in Hinblick auf potentielle Anwendermärkte und andere Nutzungen sowie die wissenschaftlichen und technischen Erfolgsaussichten sind darzustellen. Die wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit der Ergebnisse sind ebenfalls zu skizzieren.

VI. Arbeitsteilung/ Zusammenarbeit mit Dritten

Nennung geplanter Kooperationen und Art der Zusammenarbeit sowie Beschreibung der geplanten Einbindung von Unterauftragnehmern.

VII. Notwendigkeit der Zuwendung

Darstellung der Notwendigkeit der Zuwendung für die Durchführung des Vorhabens.

8. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft und gilt bis zum 30.09.2015.

Bonn, den 07.04.2015

i.V. Dr. Lüttenberg

i. A. Melles
